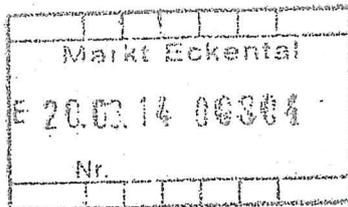




Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekennnis

Markt Eckental
z. Hd. Herrn 1. Bgm. Glässer o.V.i.A.
Rathausplatz 1
90542 Eckental



Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205

Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

☎ Telefon: 09193 / 20 - 569

☎ Telefax: 09193 / 20 - 547

✉ E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 12.03.2014

Vollzug der Wassergesetze;

Beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach-, Park- und Fahrflächen des Baugebietes „Forth Süd - westl. der Kreisstraße ERH 9“ über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Schwabach durch den Markt Eckental

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen – i.R.

1 Baubeginnsanzeige

1 Baufertigstellungsanzeige

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Markt Eckental, Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach-, Park- und Fahrflächen des Baugebietes „Forth Süd“ über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
tzt. Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07:30 - 13:00 Uhr
Di, Do, Fr 07:30 - 11:30 Uhr
zusätzl. Di 14:00 - 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr
Ausländerwesen. Staatsangehörigkeit

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 / 803 - 0
Telefax 09131 / 803 - 101
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 / 20 - 0
Telefax 09193 / 20 - 501
E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen -
Konto-Nr. 18 229, BLZ 763 500 00
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29, BIC BYLADEM1ERH
Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
Konto-Nr. 430 000 026, BLZ 763 515 60
IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26, BIC BYLADEM1HOS
VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
Konto-Nr. 175, BLZ 763 600 33



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser.

| Bezeichnung der Einleitung | Gemarkung | Flurnummer | Benutztes Gewässer |
|--------------------------------------|-----------|------------|--------------------|
| bestehender Regenwasserkanal DN 1000 | Forth | 133/10 | Schwabach |

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan der Ingenieurgesellschaft mbH Meyer & Schmidt vom 24.09.2013 mit Tektur vom 05.12.2013 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

Kanalisation im Trennverfahren

Teileinzugsgebiet 1 $A_E = 0,40$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,19$ ha

Teileinzugsgebiet 2 $A_E = 1,20$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,57$ ha

Teileinzugsgebiet 3 $A_E = 0,73$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,41$ ha

Sonderbauwerke:

| Zahl | Art des Bauwerkes | Kenndaten |
|------|------------------------------|--------------------------|
| 1 | Speicherrigole (TEZG 1) | $V = 40$ m ³ |
| 1 | Regenrückhaltekanal (TEZG 2) | $V = 120$ m ³ |
| 1 | Regenrückhaltekanal (TEZG 3) | $V = 84$ m ³ |

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer: Schwabach

| Zahl | Einleitungsbauwerk/e (Einleitungsstellen) |
|------|---|
| 1 | Bestehender Regenwasserkanal DN 1000 |

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 14.01.2014 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom heutigen Tag versehen. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich des Teileinzugsgebietes 1 wird in einer Rigole gespeichert und mittels Pumpwerk gedrosselt in das Teileinzugsgebiet 2 weitergeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich des Teileinzugsgebietes 2 und 3 wird in 2 Regenrückhaltekanäle (Drachenprofil DN 2500 und Rechteckprofil 2000/1500) gesammelt und gedrosselt über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Schwabach eingeleitet.

Die 3 Regenrückhalteanlagen sind für eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2/a$ bemessen worden.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Entwässerung des Baugebietes „Forth Süd – westlich der Krstr. ERH 9“ erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Obere Schwabach geleitet.

Das Oberflächenwasser vom Baugebiet „Forth Süd - westlich der Krstr. ERH 9“ wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über eine Speicherrigole und zwei Regenrückhaltekanäle dosiert der Schwabach zugeführt.

Angaben zu den benutzten Gewässern

| Benutzungsanlage | bestehender Regenwasserkanal |
|--|------------------------------|
| Benutztes Gewässer | Schwabach |
| Gewässerordnung | II |
| Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s) | 0,750 |
| 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s) | 11,000 |

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.03.2034**.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Von dieser Einleitungserlaubnis darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Markt Eckental die erforderlichen Unterlagen für die Freistellung des Bauvorhabens Speicherrigole nach Art. 58 BayBO beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorgelegt hat. Die Speicherrigole liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der für dieses Gebiet einen „Versickerungsbereich“ festlegt.

1.6.1 Bauausführung

Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u.a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

1.6.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus einem bestehenden Regenwasserkanal DN 1000

| Bezeichnung der Einleitung | mittlerer Drosselabfluss Q_{dr} bei $n = 0,2/a$ | ab |
|--|---|----------------|
| Bestehender Regenwasserkanal DN 1000 Regenrückhaltekanal 1 | 29 l/s | Inbetriebnahme |
| Bestehender Regenwasserkanal DN 1000 Regenrückhaltekanal 2 | 16 l/s | Inbetriebnahme |

Der mittlere Drosselabfluss des Regenrückhaltekanals 1 beträgt 29 l/s.

Der mittlere Drosselabfluss des Regenrückhaltekanals 2 beträgt 16 l/s.

Der mittlere Drosselabfluss aus dem Baugebiet „Forth Süd – westlich der Krstr. ERH 9“ beträgt 45 l/s.

1.6.3 Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.6.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.6.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6.6 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.6.7 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Entlastungsanlage in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

1.6.8 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.7 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Abwassereintrag sowohl hinsichtlich der Wassermenge als auch der Schmutzfrachten vom Vorfluter noch so abgebaut werden kann, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten sind. Das eingeleitete Abwasser darf die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters nicht dahingehend verändern, dass Fische und Fischfauna gefährdet werden. Die Regenrückhaltekanäle und die Speicherrigole müssen so dimensioniert sein, dass ein geregeltes Einleiten in den Vorfluter bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet ist und das Oberflächenwasser nicht mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet wird.

1.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.9 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht.

Nach den Planunterlagen wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

2. Kostenentscheidung

2.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 640,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

Der Markt Eckental beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 10.12.2013 die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach-, Park- und Fahrflächen des Baugebietes „Forth Süd“ in die Schwabach.

Zu dem Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauamt, das Tiefbauamt und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach-, Park- und Fahrflächen des Baugebietes „Forth Süd“ soll über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Schwabach eingeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwabach stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen bei der Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

Von dieser Einleitungserlaubnis darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Markt Eckental die erforderlichen Unterlagen für die Freistellung des Bauvorhabens Speicherrigole nach Art. 58 BayBO beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorgelegt hat. Die Speicherrigole liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der für dieses Gebiet einen „Versickerungsbereich“ festlegt.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen ausgeübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern gemäß Art. 6 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) abgabepflichtig.

Nach den Planunterlagen wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstellen 1.2.3 i.V.m. 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
3. Von dieser Einleitungserlaubnis darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Markt Eckental die erforderlichen Unterlagen für die Freistellung des Bauvorhabens Speicherrigole nach Art. 58 BayBO beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorgelegt hat. Die Speicherrigole liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der für dieses Gebiet einen „Versickerungsbereich“ festlegt.
4. Der Nachweis, ob das Niederschlagswasser von den Notüberläufen schadlos abfließen kann, wurde vom Planer nicht erbracht. Der bestehende Regenwasserkanal wäre vom Planer hydrodynamisch zu überrechnen. Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers von den Notüberläufen liegt in der Verantwortung des Unternehmensträgers.
5. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - angebotenen Kurs „Grundlagen für den Kanalbetrieb“ teilnehmen zu lassen.
6. Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Müller

Abteilungsleiterin

